

2. Derartige Darlehens- und Bürgschaftsschulden ein und derselben Person dürfen zusammen die Summe von 5000 Mark nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über ein Jahr laufen. Verlängerungen dieser Darlehen sollen nur ausnahmsweise und in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn eine Abzahlung von mindestens 10 vom Hundert der ursprünglichen Darlehensschuld geleistet wird.

3. Die Ausleihungen dieser Art dürfen in ihrer Gesamtheit 5 vom Hundert des Gesamteinlagebestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

4. Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürgschaftsdarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürge auftreten.

Darlehen gegen Unterpfand.

§ 31.

1. Darlehen werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt gegen Verpfändung
 - a) von Hypotheken- und Grundschuldbriefen mit der im § 28 verlangten Sicherheit, oder
 - b) von Schuldbuchforderungen oder Wertpapieren der im § 29 bezeichneten Art, oder
 - c) von Sparbüchern solcher öffentlichen Sparkassen, die zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

2. Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen dürfen nur bis zu fünf Sechstel des Kurswertes, niemals aber über den Nennwert hinaus beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder ein entsprechender Teil des Darlehens sofort zurückzuzahlen.

3. Sparbücher dürfen bis zu neun Zehntel der Einlage beliehen werden. Das Darlehen darf erst ausbezahlt werden, wenn die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Sparer von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht bestätigt hat.

Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände.

§ 32.

1. Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschloffen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

2. Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 vom Hundert, die an die Stadt Berlin-Schöneberg allein 25 vom Hundert des Gesamteinlagebestandes der Sparkasse nicht übersteigen, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde einen höheren Satz genehmigt hat.

3. Der Erwerb von Anleihe Scheinen, die von der Stadt Berlin-Schöneberg ausgegeben sind, ist der Hingabe von Darlehen an sie gleichzuachten.

Darlehen an Genossenschaften.

§ 33.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, gemäß dem Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901.

Zeitweilige Belegung der Barbestände.

§ 34.

1. Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend angelegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch Landes-